

Vertagte Emanzipation?
Eine kritische Demokratiegeschichte Deutschlands

Dr. Sascha Regier

(Referat Gewerkschaftliche Bildung der GEW-NRW)

28.04.2025

Vorherrschende liberale Demokratieverständnis:

„Der heute gängige Demokratiebegriff meint in der Regel ein politisches System, das durch freie und allgemeine Wahlen, parlamentarische Repräsentationsverfahren, ein Minimum rechtsstaatlicher Garantien, gewisse Formen der Gewaltenteilung, [...] ein[] Mehrparteiensystem[] und die Geltung bestimmter Grundrechte gekennzeichnet ist.“

(Joachim Hirsch 2005)

→ geht auf *Ideologie des Bürgertums* zurück, setzte sich durch *bürgerliche Revolutionen* durch



Widerspruch zwischen Kapitalismus und (liberaler) Demokratie:

Politische Gleichheit (Grundrechte Grundlage liberaler Demokratie)

≠

Ökonomische Ungleichheit (ungleiche Eigentumsrechte Grundlage
Kapitalismus)

→ Sicherung kapitalistischer Eigentumsverhältnisse (Ellen Wood 2010)

Die vorherrschende liberale Demokratie als „halbierte Demokratie“:

„Demokratie bleibt im Kapitalismus auf die Politik beschränkt, während die Ökonomie jenseits der Demokratie steht. [...]

[Daher] gab es [...] in den kapitalistischen Demokratien immer nur eine halbierte Demokratie.“

(Andreas Fisahn 2017)



(Lohn-)Abhängig Beschäftigte in kapitalistischen Betrieben:

(Eigentumslosen) Abhängig Beschäftigten „nach wie vor *kein Entscheidungsrecht* über Produktion, Investition und Vermarktung der hergestellten Produkte und Dienste.“

(Heinz-Josef Bontrup 2011)

→ Kapitalverwertungs- u. Profitgenerierungsprozess untergeordnet

→ Unternehmer*innen bzw. Management, Aktionär*innen bestimmen

„In kapitalistischen Betrieben herrschen [weiterhin] vordemokratische Verhältnisse.“

(Heinz-Jürgen Urban 2024)



Gewerkschaftliche Sicht auf Demokratie:

Hans Böckler fordert,

„dass der politischen Demokratie, soll sie nicht ein weiteres Mal zum Nachteil des Volkes und der ganzen Welt missbraucht werden, die wirtschaftliche Demokratie zur Seite gestellt werden muss.“

(Hans Böckler 1951)



Konservative Sicht auf Demokratie:

„Demokratie ist ein politisches Prinzip staatlicher Ordnung, das zur Formierung anderer Sozialbereiche wie der Wirtschaft, die nicht primär politische Ziele verfolgen, nicht geeignet ist.“

(Kultusminister der CDU/CSU 1976)

→ Demokratische Mitbestimmungsstrukturen in den Betrieben seien ein *„Irrtum der Geschichte“*

(BDI-Vorsitzende Michael Rogowski, 2004)

Konzept der Mitbestimmung:

Mitbestimmung

- mehr als bloßes Mitspracherecht am Arbeitsplatz

→ „Demokratisierung Unternehmen“ im Sinne „gesetzlich festgelegte[n], betriebliche[n] und unternehmensbezogene[n] paritätische[n] Mitbestimmung der abhängig Beschäftigten.“ (Bontrup 2011)

Erweiterte Verständnisse von Mitbestimmung:

- Überführung Schlüsselindustrien, Großbanken, Energiekonzerne in Gemeineigentum (*Vergesellschaftung*) sowie überbetriebliche Mitbestimmung in Form von zwischen Kapital und Arbeit paritätisch besetzten *Wirtschaftsräten* auf sektoraler u. gesamtwirtschaftlicher Ebene

MITBESTIMMUNG

Ein gutes Stück Demokratie im Arbeitsleben



These Vortrags:

Im 19. u. 20. Jahrhundert wurde die Demokratie auf den staatlichen Bereich begrenzt u. ihre Ausweitung auf die Wirtschaft – und damit konkret die einzelnen Betriebe – sowie die Sozialisierung von Schlüsselindustrien bewusst von der Kapitaleseite u. konservativen Kräften in der Politik verhindert

→ Damit Bewahrung privatkapitalistischen Eigentumsverhältnisse gesichert

Historisches:

1. Bekämpfung der parlamentarischen Mitbestimmung der Arbeiter*innenklasse:

19. Jahrhundert: nur (männlichen) Besitzenden aktive und passive Wahlrecht

- „*Es ist meine feste Überzeugung, dass das allgemeine Wahlrecht in unserem Land [...] unvereinbar [ist] mit dem Eigentum und folglich unvereinbar mit der Zivilisation.*“ (engl. Politiker Thomas Macaulay 1842)

- „*Demokratien [...] sind stets [...] unvereinbar mit den Erfordernissen der persönlichen Sicherheit oder den Eigentumsrechte.*“

(spätere US-Präsident James Madison)

→ Begründer der formalen Demokratie 18./19. Jh.: „*wie man ein repräsentatives System für die Reichen konstruieren und es zugleich vor den Armen schützen konnte.*“ (Philip Manow 2021)

→ Der Parlamentarismus ermöglichte „*Repression by Representation*“ (ebd.)



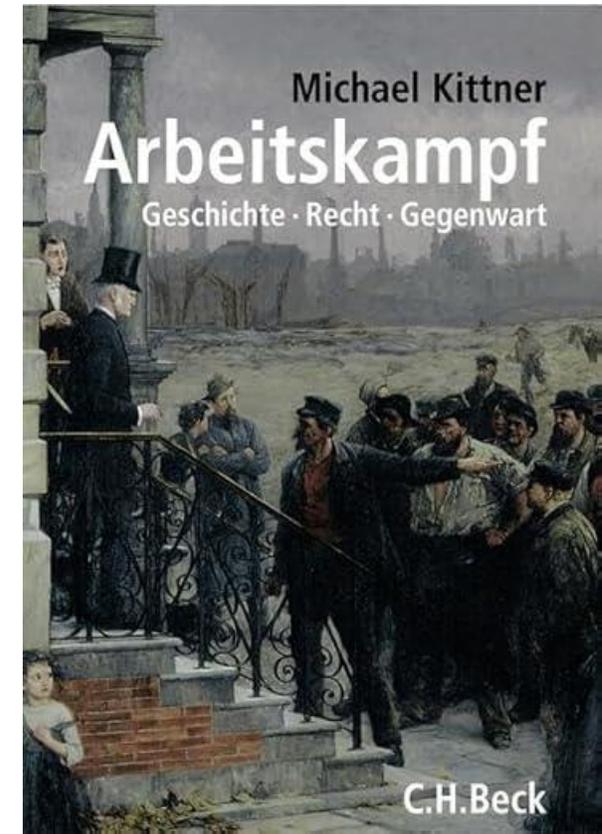
Historisches:

2. Bekämpfung der betrieblichen Mitbestimmung der Arbeiter*innenklasse:

Forderung nach betrieblicher Mitbestimmung im 19. Jahrhundert:

- Anfang 19. Jh. Forderungen nach Mitbestimmung neu entstehenden Arbeiter*innenklasse in Betrieben (Fabrikausschüsse mit Mitspracherechten)
- Ende 19. Jh. Arbeiterausschüsse erste Form Arbeiter*innenvertretung in Fabriken u. Bergwerken (allerdings kaum Mitbestimmung)
- in 1860ern ersten Gewerkschaften der Buchdrucker

Bekämpfung: Großunternehmer im schwerindustriellen Bereich gegen Forderungen Mitbestimmung, beharrten auf uneingeschränkten „Herr im Haus“-Position. Zielte auf Ausschluss Gewerkschaften aus Großbetrieben (Michael Kittner 2005)



Betriebsrätegesetz 1920:

- Einrichtung *Betriebsräte* für Betriebe mit mindestens 20 Arbeitnehmer*innen, System *Tarifvertrages*, Rechte Belegschaftsvertretungen rechtlich verankert
- *Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund* (ADGB) bestrebt, Betriebsräte zu betrieblichen Organen Tarifvertrags zu machen u. dadurch zu entmachten (\neq *Betriebsrätebewegung*)

Bekämpfung:

- Betriebsrat nur Mitwirkungs-, keine echten Mitbestimmungs-, Vetorechte
 - Belegschaftsvertretung auf „Sozialpartnerschaft“, Loyalität gegenüber Betrieb rechtlich verpflichtet
- Arbeitgeber akzeptierten nur notgedrungen flächendeckende kollektive Tarifverträge u. Betriebsrätegesetz, um „Schlimmerem“ (Überführung Betriebe in Gemeineigentum) zu verhindern (Milert/Tschirbs 2012)



Weimarer Reichsverfassung 1919:

Räte-Artikel 165:

- für alle Stufen Wirtschaftslebens Mitbestimmungselemente in Form von Betriebsarbeiterräten, Bezirksarbeiterräten u. Reichswirtschaftsrat festgeschrieben
- sollten bei Ausführung von Sozialisierungsgesetzen mitwirken
- jedoch Artikel nie umgesetzt, Sozialisierung von Schlüsselindustrien fand nicht statt, Bezirksarbeiterräte traten nie zusammen

Bekämpfung:

- Mehrheit Reichstages nicht bereit, grundlegende Eingriffe in alten Eigentums- u. Machtverhältnisse vorzunehmen

Demokratisierungsversuche Nachkriegszeit:

- 1945: Hoffnung auf demokratischen Neuanfang
 - aber: Umfang u. Reichweite Demokratie zur Debatte
 - ging um grundsätzliche Entscheidungen über Wirtschaftsordnung
- Kapitalismuskritische Grundstimmung unmittelbaren Nachkriegszeit (Vergesellschaftung Schlüsselindustrien, auch CDU)
- wiederentstehende Demokratie nach dem Ende des NS-Regimes wuchs aus Betrieben heraus (König/Detje 2012)



Mitbestimmungsforderungen Betriebsräte/Gewerkschaften ab 1945:

- Enteignung Kohle von Stahlbaronen, Überführung Werke in kommunales Eigentum (u.a. Bergbau, Eisenbahn-, Stahlindustrie) (Däubler/Kittner 2022)
- überbetriebliche Mitbestimmung durch volkswirtschaftliche Rahmenplanung weiteres grundlegendes Ziel
- paritätisch besetzte Selbstverwaltung Volkswirtschaft über abgestuftes System von Wirtschaftsräten

Bekämpfung:

- aus Sicht Alliierten sollten sich Betriebsräte auf betrieblichen Bereich beschränken, keine gesamtwirtschaftlichen Forderungen stellen
- Betriebsratsförderung durch Alliierte Strategie, Betriebsräte zu kontrollieren, um Forderungen nach Vergesellschaftung zurückzuweisen u. damit Eigentumsstrukturen Unternehmens u. betrieblichen Hierarchien unangetastet zu lassen (Deppe u.a. 1969).
- sozialistische freie u. anarchosyndikalistische Gewerkschaften u. Formen Arbeiterselbstverwaltung von britischen Militärverwaltung umgehend aufgelöst (Däubler/Kittner 2022)

Ende demokratischer Neuordnungsvorstellungen. Restauration kapitalistischer Eigentumsverhältnisse:

- erste Betriebsrätegesetze auf Länderebene 1945/46 erlassen, Mitbestimmungsmöglichkeiten Betriebsvertretungen rechtlich festgeschrieben

Bekämpfung:

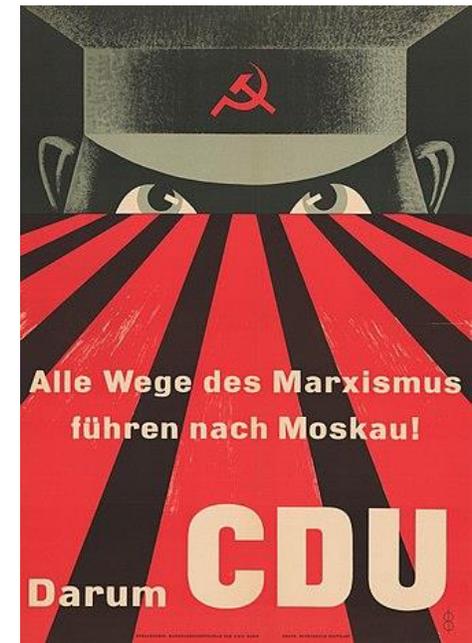
- Alliierten versuchten durch gegenseitige Ausspielen Institutionen Gewerkschaften (Tarifverträge) und Betriebsräte (Überwachung), diese in ihren Mitbestimmungsmöglichkeiten zu schwächen
→ gesellschaftspolitische Zielsetzungen nicht erwünscht (Däubler/Kittner 2022)
- überbetriebliche u. gesamtwirtschaftliche Mitbestimmung von Alliierten suspendiert mit Argument, Fragen Unternehmensführung müsste zukünftige Wirtschaftsverfassung klären, die Entscheidung zu bildenden deutschen Zentralgewalt obliege

Bekämpfung:

- Suspendierung Sozialisierungsartikel mehrerer Länderverfassungen (hessische Verfassung enthielt Überführung Betriebe Bergbaus, Eisen u. Stahlindustrie sowie Energiewirtschaft u. Verkehrswesens)
- US-Besatzungsmacht wollte Eingriffe von Betriebsräten in bestehenden Unternehmensstrukturen nicht zulassen u. diese auf Überwachung Einhaltung von Tarifverträgen beschränken (Milert/Tschirbs 2012)
- Befürchtung, Betriebsräte fallen unter Kontrolle von Kommunisten (Gefahr für privatkapitalistisch organisierten Eigentumsverhältnisse Unternehmen)

Einfluss konservativer Kräfte:

- gewerkschaftlichen Forderungen scheiterten an Adenauer-Regierung 1949 u. veränderten politischen Kräfteverhältnissen
- rechts-liberale bürgerliche Koalition (CDU/CSU/ FDP/DP) machte deutlich, dass „*Vergesellschaftung von Schlüsselindustrien*“ nicht auf ihrer Agenda u. Mitbestimmung allenfalls auf „*kleinster Flamme*“ in Frage (zit. n. Kittner 2005)
- falls zu weitgehende Zugeständnisse an Gewerkschaften drohten CDU (Wirtschaftsminister Ludwig Erhard) u. FDP mit Austritt aus Koalition
- CDU: Ende Kapitalismus-Kritik Ahlener Programms, Zuwendung *Antikommunismus*
- Gegner von SPD u. Gewerkschaften setzten Neuordnungsvorstellungen mit Parteikommunismus gleich
- SPD: nicht mehr große Unterstützerin Forderungen Gewerkschaften (Kittner 2005)
- neu gegründeten Arbeitgeberverbände agierten gegen gewerkschaftliche Forderungen



Münchener Grundsatzprogramm DGBs 1949:

- 1949 *Deutsche Gewerkschaftsbund* (DGB) gegründet
- Neuordnungskonzept Wirtschaft: Idee der *Wirtschaftsdemokratie* der Weimarer Republik
 - 1. Gleichberechtigung von Kapital u. Arbeit (Parität); 2. Vergesellschaftung Schlüsselindustrien (u.a. Bergbau, Eisen-, Stahlindustrie, Energiewirtschaft, Kreditinstitute), 3. gesamtwirtschaftliche Planung
 - „Reformprogramm mit antikapitalistischen Elementen“ (Deppe 1989)
- setzen sich sozialdemokratisch orientierten gegenüber kommunistischen Gewerkschafter*innen durch
 - Kommunisten bis Beginn 1950er aus fast allen hauptamtlichen Funktionen herausgedrängt
 - Ziel Sozialismus aus kommunistischer Sicht begraben (Deppe 1989)



Düsseldorfer DGB-Programm 1963:

Abkehr von Wirtschaftsdemokratie: Verzicht auf gesamtwirtschaftliche Mitbestimmung

→ folgte reformorientierten Linie Godesberger Programms SPD 1959 (Verzicht auf Wirtschaftsordnung jenseits kap. Marktwirtschaft) (Müller-Jentsch 2011)

→ Geblieben allein Forderung nach paritätischer Mitbestimmung in Betrieb u. Unternehmen

Erfolg Mitbestimmung. Montanmitbestimmungsgesetz 1951:

- 1951 „*Gesetz über die Montanmitbestimmung*“
- paritätische Mitbestimmung Kapital u. Arbeit in Aufsichtsräten u. Vorständen Unternehmen Montanindustrie (Bergbau, Stahl, Eisen) mit mehr als 1.000 Beschäftigten
- zusätzliches neutrales Aufsichtsratsmitglied bei Pattabstimmungen
- wichtiger Sieg für betriebliche Mitbestimmung lohnabhängig Beschäftigten



Verhinderung Ausweitung paritätischer Mitbestimmung auf andere Bereiche:

- für FDP Gesetz verfassungswidrig, weil entgegen Art. 14 GG Eigentümern Teil ihrer Verfügungsmacht entschädigungslos entziehe (Deppe u.a. 1969)
- Ludwig Erhard Sorge, es könne „*bei der Neuordnung von Kohle, Stahl und Eisen durch Festlegung ein Präjudiz für die gesamte Wirtschaft*“ (zit. n. Kittner 2005) geschaffen werden
- Industrie- u. Arbeitgeberverbände Zustimmung nur unter Voraussetzung, dass Regelung auf Montanindustrie beschränkt u. nicht auf übrige Industrie ausgeweitet (Abelshauser 2004)
→ gewerkschaftlichen Verhandlungsführer mussten gegenüber Arbeitgeberverbänden u. Regierung Zugeständnis machen: „*Die Regelung greift nicht über auf den übrigen Bereich der Wirtschaft.*“ (zit. n. Kittner 2005)

Niederlage Mitbestimmung: Betriebsverfassungsgesetze ab 1952/Mitbestimmungsgesetz 1976

- *Betriebsverfassungsgesetz* 1952 beschlossen
- floss weitgehend Betriebsrätegesetz 1920 ein
- Betriebsrat ausführliche Kontrollfunktion zugewiesen (Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge)
- aber: auf wirtschaftliche Entscheidungen nicht einwirken, lediglich Mitspracherecht bei personellen u. sozialen Entscheidungen
- statt paritätischen Mitbestimmung, Arbeitnehmer*innenvertretung in Aufsichtsräten aller Unternehmen ab 500 Beschäftigte auf ein Drittel
- Einzelunternehmen u. Personengesellschaften völlig ohne jegliche unternehmerische Mitbestimmung bis heute (Bontrup 2011)

- Betriebsrat am Wohl Betriebes u. Gemeinwohl zu orientieren, an Friedenspflicht gebunden
- Dabei ist Betriebsrat trotz Novellierungen Betriebsverfassungsgesetzes „Betriebsfrieden“ u. „Sozialpartnerschaft“ verpflichtet. Betriebsverfassungsgesetz schreibt 2025 immer noch Pflicht zur Sozialpartnerschaft verbindlich fest
- **Mitbestimmungsgesetz 1976**: Parität Anteilseigner u. Arbeitnehmer im Aufsichtsrat festgelegt, jedoch nur von Kapitalgesellschaften mit mehr als 2.000 Beschäftigten
 - Parität Kapital u. Arbeit konterkariert, da bei Pattsituation immer von Kapitaleseite gestellte Aufsichtsratsvorsitzende über doppeltes Stimmrecht verfügt
 - CSU-Vorsitzende Franz Josef Strauß sah die „zweite Seite“ der Mitbestimmung darin, dass sie „*mäßigend auf die gewerkschaftlichen Forderungen wirken kann.*“ (zit. n. Deppe 1969)

Resümee:

Mit Betriebsverfassungsgesetz von 1952 rechtlich festgeschrieben, was Ausgangssituation Gewerkschaften nach Zweiten Weltkrieg vollkommen entgegenstand:

„ausgesperrt aus den Zentren wirtschaftlicher Macht, verwiesen allein auf die Kraft ihrer Organisation und mit dem Tarifvertrag im Zentrum ihrer Gestaltungsmöglichkeiten, den sie sich doch nur als Hilfsmittel am Rande hatten vorstellen wollen.“ (Kittner 2005)

→ Mitbestimmung als „*Mogelpackung*“
(Heinz-Josef Bontrup 2016)

Aktuelles:

Gewerkschaftsforderungen in Folgejahrzehnten:

- Einzelgewerkschaften konzentrierten fortan Kräfte auf Gebiet Tarifpolitik, Arbeitszeit

(Milert/Tschirbs 2012)

→ ging um Reformen im Kapitalismus, nicht Reform des Kapitalismus

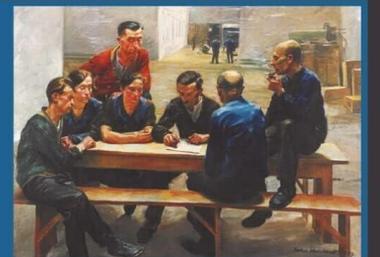
(Eigentumsverhältnisse)

→ Kampf um alternative Wirtschaftsordnung insgesamt für absehbare

Zeit verloren (Däubler/Kittner 2022)

Wolfgang Däubler / Michael Kittner

**Geschichte und Zukunft
der Betriebsverfassung**



2. Auflage

Betriebsrats-/Gewerkschaftsausrichtung letzten Jahrzehnte:

- Betriebsrat als „*Co-Manager*“ (Müller-Jentsch 2012)
 - *Sozialpartnerschaft* statt *Klassenkampf*
- „*Wettbewerbskorporatismus*“: Beschäftigungssicherheit (u. damit Akzeptanz von Reallohnverlusten in Tarifpolitik) zunehmend Ziel Gewerkschaften, nicht mehr Ausweitung Partizipation Beschäftigten, Vergesellschaftungsforderungen

Udo Klitzke/Heinrich Betz/Mathias Mörike (Hrsg.)

Vom Klassenkampf zum Co-Management?

Perspektiven gewerkschaftlicher Betriebspolitik



VSA

Vielen Dank für Eure Aufmerksamkeit!

